



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GIVT-DIENSTLEISTUNGEN

VERSION 1.9 DE

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 1

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für GIVT-Dienstleistungen (im Folgenden als „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet) verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

1. **Vertrag** – einen zwischen dem Kunden und GIVT abgeschlossenen Vertrag über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen einer Verletzung des Luftbeförderungsvertrags; dieser Anspruch stützt sich auf eine vom Kunden an GIVT und/oder dem GIVT-Partner erteilte Vollmacht („**Vertrag mit Vollmacht**“); oder auf der Grundlage einer treuhänderischen Abtretung der als Entschädigung geschuldeten Beträge wegen Verletzung des Luftbeförderungsvertrags („**Vertrag mit Abtretung**“);
2. **Geschuldeter Betrag** – der Geldbetrag, der dem Kunden vom Verpflichteten aufgrund der Verletzung des Luftbeförderungsvertrags als Entschädigung zu zahlen ist für: Flugverspätung Flugannullierung, Nichtbeförderung; Beschädigung, Verspätung oder Verlust von Gepäck oder Schäden aufgrund anderer Kosten im Zusammenhang mit den zuvor genannten Ereignissen;
3. **Basiswährung** – Euro (EUR);
4. **Forderung** – eine Forderung auf Entschädigung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 wegen Flugverspätungen, Flugannullierungen, Nichtbeförderung oder anderer Nachteile, die sich aus der Verletzung eines Luftbeförderungsvertrags ergeben, einschließlich des geschuldeten Betrags;
5. **Antragsformular für Forderungen** (oder das „**Antragsformular**“) – ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages, der vom Kunden auf elektronischem Wege über das Internet oder die GIVT-Hotline eingereicht und dann im IKT-System gespeichert wird, vorbehaltlich der Überprüfung durch GIVT;
6. **Kunde** – eine Person, die ein Antragsformular für Forderungen eingereicht hat;
7. **Bank des Kunden** – die Bank, bei der das vom Kunden angegebene Bankkonto des Kunden geführt wird;
8. **Provision** – die Vergütung für die von GIVT erbrachten Leistungen. Der Provisionsbetrag ist in der Preisliste angegeben;
9. **Entschädigung** – der Geldbetrag, der vom Verpflichteten gezahlt wird;
10. **GIVT** – der Leistungserbringer, d.h. die GIVT AG mit Geschäftssitz in Zug, Dammstrasse 19, CH-6300 Zug, Schweiz.
11. **GIVT-Geschäftspartner** – ein Wirtschaftssubjekt, das sich aufgrund eines Vertragsverhältnisses mit GIVT dazu verpflichtet, seine Kunden auf die Website von GIVT weiterzuleiten, um eine Entschädigungsforderung für einen betroffenen Flug geltend zu machen;
12. **GIVT-Hotline** – der Telefondienst, der Informationen über die GIVT-Dienstleistungen bereitstellt und Antragsformulare annimmt, erreichbar unter den auf der Webseite angegebenen Rufnummern;
13. **GIVT-Partner** – ein Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt, der von GIVT mit der Vertragserfüllung beauftragt wurde und befugt ist, Rechtsberatung im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu leisten;
14. **GIVT-Kurs** – der verwendete Wechselkurs zwischen der Fremdwährung und der Basiswährung. Der GIVT-Kurs gilt ausschließlich für Zahlungen an Kunden in einer Fremdwährung. Der GIVT-Kurs wird auf der Webseite veröffentlicht oder anderweitig von GIVT an den Kunden kommuniziert;

15. **Fremdwährung** – eine von der Basiswährung abweichende Währung. Die Fremdwährung der Zahlung wird immer vom Kunden gewählt;
16. **Nettoentschädigung** – die um die Provision gemäß §5 verminderte Entschädigung;
17. **Verpflichteter** – ein Rechtssubjekt, das Vertragspartei eines mit dem Kunden geschlossenen Luftbeförderungsvertrags ist und an die in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr festgelegten Pflichten gebunden ist, das am 28. Mai 1999 in Montreal zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;
18. **Preisliste** – eine Liste der Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen durch GIVT. Die Preisliste ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
19. **Empfehlende Person** – eine natürliche Person, die ein Verbraucher ist und bei der Einreichung eines Antragsformulars von einem neuen Kunden als Person angegeben wurde, die GIVT-Leistungen an diesen neuen Kunden weiterempfohlen hat;
20. **Verordnung (EG) Nr. 261/2004** - Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 oder anderer Rechtsakte, wodurch eine Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Luftbeförderungsvertrags und/oder des am 28. Mai 1999 in Montreal zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr geschaffen wird;
21. **Leistung** – eine Reihe von rechtlichen Maßnahmen, die von GIVT oder dem GIVT-Partner ergriffen werden, um die Forderung auf der Grundlage des Vertrags durchzusetzen;
22. **Webseite** – eine Reihe verknüpfter Webseiten, die unter www.givt.com verfügbar sind und über IKT-Geräte abgerufen werden können, die mit dem Internet verbunden sind;
23. **Werktag** – ein Wochentag von Montag bis Freitag, der kein gesetzlicher Feiertag ist;

BEARBEITUNGSVERFAHREN FÜR ANTRAGSFORMULAR FÜR FORDERUNGEN

§ 2

1. Ein Antragsformular kann bei GIVT eingereicht werden, ohne dass eine Verpflichtung der Parteien zum Abschluss des Vertrags besteht.
2. Mit der Einreichung eines Antragsformulars bestätigen die Kunden Folgendes:
 - sie akzeptieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - sie sind mindestens 18 Jahre alt und verfügen über die Rechtsfähigkeit, den Vertrag, eine Vollmacht oder andere damit verbundene Dokumente zu unterzeichnen, oder sie besitzen eine gültige Vollmacht zur Vertretung eines Dritten;
 - die von ihnen übermittelten Daten sind vollständig, wahrheitsgemäß und verletzen nicht die Rechte Dritter;
 - sie haben die Forderung nicht an einen Dritten abgetreten, und es besteht kein Rechtsstreit zwischen dem Kunden und dem Verpflichteten in Bezug auf den geschuldeten Betrag.
3. GIVT überprüft das Antragsformular und kann vom Kunden zusätzliche Informationen zur Begründung der Forderung anfordern. Alle Daten und Dateien, die für die Überprüfung der Forderung erforderlich sind, müssen durch Eingabe auf der Webseite, über die GIVT-Hotline oder auf elektronischem Wege in Form einer E-Mail an info@givt.com übermittelt werden.
4. GIVT behält sich das Recht vor, ein bei GIVT eingereichtes Antragsformular ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Kunde wird über eine solche Ablehnung per E-Mail an die im eingereichten Antragsformular angegebene E-Mail-Adresse unmittelbar nach der Überprüfung informiert.

VERTRAGSABSCHLUSS

§ 3

1. Der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen durch GIVT an den Kunden kann in einer der folgenden Formen abgeschlossen werden:
 - als Vertrag mit Vollmacht;
 - oder
 - als Vertrag mit Abtretung.
2. GIVT behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Vertragsform zu wählen, die dem Kunden angeboten werden soll.
3. Ein Vertrag in Form eines Vertrags mit Vollmacht wird abgeschlossen, indem der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und GIVT eine unterzeichnete Vollmacht übermittelt.
4. Ein Vertrag in Form eines Vertrags mit Abtretung wird abgeschlossen, indem der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und GIVT einen unterzeichneten Vertrag einschließlich einer treuhänderischen Abtretung übermittelt.
5. Nach Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Kunde, auf Verlangen von GIVT die Originale aller Dokumente, die GIVT als für die Erfüllung des Vertrags und die Geltendmachung der Ansprüche erforderlich erachtet, zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wenn der Kunde das Flugticket nicht vorlegen kann (in Papierform oder in elektronischer Form), ermächtigt der Kunde GIVT hiermit, eine elektronische Kopie des Flugtickets vom Verpflichteten herunterzuladen.
6. Die Kunden erklären, dass sie:
 - a) aufgrund einer Verletzung des Luftbeförderungsvertrags Anspruch auf finanzielle Entschädigung vom Verpflichteten haben;
 - b) bisher keine Forderungen an den Verpflichteten in Bezug auf den Gegenstand des Vertrags geltend gemacht haben;
 - c) die Durchsetzung des Vertragsgegenstandes keinem Dritten übertragen haben;
 - d) nicht auf ihre Ansprüche in Bezug auf den Vertragsgegenstand verzichtet haben, insbesondere auch nicht im Rahmen eines Vergleichs oder einer anderen Vereinbarung;
 - e) mit dem Verpflichteten keine Vereinbarung getroffen haben, die zu einer Verringerung des Betrags der unter den Vertragsgegenstand fallenden Forderungen führen würde, und dass sie keine offenen Forderungen gegenüber dem Verpflichteten haben, die dem Verpflichteten das Recht einräumen könnten, solche Forderungen gegeneinander aufzurechnen;
 - f) wissen, dass GIVT allein dazu berechtigt ist, die Erfüllung des Vertrages zu bestimmen und ein Vergleichsangebot mit teilweiser Anerkennung der Forderung oder die Annahme eines Gutscheins abzulehnen - es sei denn, GIVT ist der Auffassung, dass ein besseres Ergebnis in Bezug auf die Forderung des Kunden, die Vertragsgegenstand ist, unwahrscheinlich oder unmöglich ist;
 - g) wissen, dass GIVT die einzige Instanz ist, die während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt ist, eine finanzielle Entschädigung vom Verpflichteten anzunehmen;
 - h) nicht auf ihre Ansprüche gegenüber dem Verpflichteten verzichten und keinen Vergleich oder eine Vereinbarung abschließen werden, die den Kunden verpflichtet, einen Vergleich mit dem Verpflichteten zu unterzeichnen, es sei denn, sie haben GIVT über einen solchen Vergleich oder eine solche Vereinbarung informiert und sie haben die vorherige Zustimmung von GIVT zum Abschluss eines solchen Vergleichs oder einer solchen Vereinbarung eingeholt;
 - i) die Zustimmung der Mitreisenden eingeholt haben, sie in die Forderung einzubeziehen, falls Mitreisende in die Forderung einbezogen wurden;
 - j) alle Informationen, die sie über den Vertragsgegenstand besitzen, unverzüglich an GIVT weiterleiten werden, ebenso wie alle von GIVT angeforderten Dokumente und Erklärungen, die nach Einschätzung von GIVT für die Erfüllung des Vertrags von Nutzen sein werden.

Im Falle eines Vertrages mit Abtretung erklären die Kunden außerdem, dass:

- k) sie berechtigt sind, das Recht auf den geschuldeten Betrag abzutreten, der frei von Rechtsmängeln ist, nicht als Sicherheit für Ansprüche Dritter dient und dass ihr Recht, über ihren Anspruch auf den geschuldeten Betrag zu verfügen, vertraglich oder gesetzlich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt ist;
 - l) der geschuldete Betrag, der Gegenstand der treuhänderischen Abtretung ist, nicht im Rahmen eines Forderungssicherungsverfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens gepfändet wurde und nicht Teil eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens ist;
 - m) der geschuldete Betrag, der Gegenstand der Abtretung durch den Kunden ist, nicht Gegenstand einer anderen Abtretung ist;
 - n) sie keine Maßnahmen ergreifen werden, die darauf abzielen, den vom Verpflichteten geschuldeten Betrag für die gesamte Vertragslaufzeit in Bezug auf die treuhänderische Abtretung des geschuldeten Betrages einzuholen.
7. Der Kunde verpflichtet sich, GIVT zu informieren, falls eine der vorstehenden Erklärungen mit dem Sachverhalt vor Vertragsschluss nicht übereinstimmt. GIVT entscheidet nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Mitteilung des Kunden über Abweichungen vom Sachverhalt, ob der Fall des Kunden gemäß dem Antragsformular angenommen oder abgelehnt wird.

UMFANG DES VERTRAGES

§ 4

1. Der Vertrag wird für den Zeitraum abgeschlossen, der erforderlich ist, um den vom Verpflichteten geschuldeten Betrag auf Grundlage der Forderung vollständig einzuziehen, sei es im Rahmen von Verhandlungen, eines Gerichts- und/oder eines Vollstreckungsverfahrens.
2. GIVT verpflichtet sich:
 - a) professionell zu analysieren, ob es faktische und rechtliche Gründe für die Verfolgung des geschuldeten Betrages vom Verpflichteten gibt;
 - b) den Kunden zu vertreten oder den geschuldeten Betrag im eigenen Namen von GIVT im Stadium der vorgerichtlichen Verhandlungen mit dem Verpflichteten und mit der zuständigen Behörde, die für die Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung EG 261/2004 (Nationale Vollzugsbehörde) verantwortlich ist, oder einer Stelle, die Streitigkeiten mit Verbrauchern beilegt, die Teil der alternativen Streitbeilegung sind, einzuziehen;
 - c) die Entschädigung im Stadium der Gerichtsverhandlung einzuziehen;
 - d) den Kunden über die Erfüllung des Vertrages per E-Mail oder Telefon an die im Antragsformular angegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zu informieren.
3. Wenn der Verpflichtete den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist leistet oder kein akzeptables Angebot unterbreitet, ist GIVT berechtigt, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Rückforderung des geschuldeten Betrages einzuleiten, ohne dass die Zustimmung des Kunden erforderlich ist. In diesem Fall wird GIVT Folgendes übernehmen:
 - a) Anwaltskosten während des Prozesses;
 - b) Gerichtskosten; und
 - c) die Reisekosten für Ersatzanwälte oder einen Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen oder Anhörungen.
4. Setzt das Urteil Schadenersatz oder sonstige Entschädigung fest, ist GIVT berechtigt, alle Gerichtskosten und Gebühren einzuziehen, die das Gericht auf der Grundlage der bereits übernommenen Kosten tatsächlich zugesprochen hat.
5. Der Kunde verpflichtet sich, alle für ein gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen, einschließlich einer gesonderten Vollmacht gegenüber GIVT zur Geltendmachung der Forderung.

VERGÜTUNG UND ZAHLUNGEN

§ 5

1. GIVT verpflichtet sich, die Nettoentschädigung innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Entschädigung auf dem Bankkonto von GIVT an den Kunden zu überweisen. Die Nettoentschädigung wird dann auf das vom Kunden angegebene Bankkonto überwiesen.
2. Als Gegenleistung für die Erfüllung des Vertrages hat GIVT das Recht auf Erhalt der Provision.
3. § 5(2) gilt nicht für Kunden, die über einen Geschäftspartner von GIVT einen Vertrag mit GIVT abgeschlossen haben und wenn diese Kunden über andere als die in § 5(2) genannten Provisionen informiert oder in der Preisliste vor Vertragsabschluss über die GIVT Hotline oder per E-Mail angegeben wurden.
4. Die Provision wird auf der Grundlage aller Zahlungen, Rabatte, Zulagen, Gutscheine usw. berechnet, die von dem Verpflichteten als Ergebnis oder im Zusammenhang mit einem von GIVT oder GIVT-Partnern geführten Verfahren erhalten wurden, mit Ausnahme der zugesprochenen Gerichtsgebühren und -kosten sowie der Nebengebühren.
5. Wenn der Verpflichtete die Forderung, die Gegenstand des Vertrags ist, einschließlich aller Nebengebühren, z.B. Verzugszinsen, erfüllt, hat GIVT das Recht, alle diese vollständig gezahlten Nebengebühren bezahlt zu bekommen (zu behalten).
6. Unabhängig davon, in welcher Währung die Entschädigung vom Verpflichteten gezahlt wird, zahlt GIVT dem Kunden die Nettoentschädigung entweder in der Basiswährung oder in der Fremdwährung, wobei gilt:
 - a. Wenn der Kunde die Basiswährung angegeben hat, wird der Betrag der an den Kunden gezahlten Nettoentschädigung nach der folgenden Formel berechnet:
Entschädigungsbetrag in Basiswährung abzüglich (Entschädigungsbetrag in Basiswährung x Provisionssatz);
 - b. Wenn der Kunde die Fremdwährung angegeben hat, wird der Betrag der an den Kunden gezahlten Nettoentschädigung nach der folgenden Formel berechnet:
[Entschädigungsbetrag in Basiswährung abzüglich (Entschädigungsbetrag in Basiswährung x Provisionssatz)] x GIVT-Kurs.
7. Wenn der Verpflichtete die Entschädigung direkt auf ein anderes Bankkonto als das Bankkonto von GIVT überweist, verpflichtet sich der Kunde, GIVT unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen, über eine solche Zahlung und deren Höhe zu informieren und GIVT alle diesbezüglichen Dokumente, die er von dem Verpflichteten erhalten hat, vorzulegen. GIVT wird den Betrag der Provision, auf den GIVT Anspruch hat, berechnen und dem Kunden mitteilen; die Berechnung erfolgt folgendermaßen:
 - a. Wenn die Entschädigung in der Basiswährung gezahlt wurde, wird der Betrag der Provisionsvergütung für GIVT nach folgender Formel berechnet:
Höhe der Entschädigung in Basiswährung x Provisionssatz + zugesprochene Gerichtsgebühren und -kosten sowie Nebengebühren (falls zutreffend);
 - b. Wurde die Entschädigung in einer Fremdwährung gezahlt, so berechnet sich die Höhe der Provisionsvergütung für GIVT nach der folgenden Formel:
Höhe der Entschädigung in Basiswährung x Provisionssatz x GIVT-Kurs + zugesprochene Gerichtsgebühren und -kosten sowie Nebengebühren (falls zutreffend);
8. Der Kunde hat diese Provision spätestens 7 Werktage nach Erhalt der in Punkt 7 genannten Informationen an GIVT zu zahlen.
9. Stellt der Kunde GIVT die oben genannten Zahlungsinformationen nicht zur Verfügung, so wird der Betrag der Provision nach der folgenden Formel berechnet:
Geschuldeter Betrag in Höhe des in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 angegebenen Betrags für die Entfernungen zwischen Start- und Zielflughafen x Provisionssatz + zugesprochene Gerichtsgebühren und -kosten sowie Nebengebühren (falls zutreffend).
10. Wenn der Kunde GIVT unter Verstoß gegen § 5(7) nicht über den Erhalt der Entschädigung direkt vom Verpflichteten in Kenntnis setzt, ist er verpflichtet, GIVT eine Vertragsstrafe gemäß der Preisliste auf der Grundlage einer von GIVT ausgestellten Lastschrift zu zahlen. GIVT ist berechtigt, zu den allgemeinen Bedingungen einen über die angegebene Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen, insbesondere die GIVT zustehende Provisionsvergütung.

11. GIVT verpflichtet sich, den Kunden dreimal zu kontaktieren, um alle für die Überweisung der Nettoentschädigung erforderlichen Informationen zu erhalten. Antwortet der Kunde nach der dritten Nachricht von GIVT weiterhin nicht auf die Korrespondenz/Mitteilungen von GIVT, so wird GIVT dem Kunden einen Brief per Einschreiben oder eine E-Mail mit Lesebestätigung zusenden, um alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Nettoentschädigung zu erhalten. GIVT erwirbt ein Jahr nach der Zustellung des Einschreibens oder der E-Mail mit Lesebestätigung das Recht, die Gelder einzubehalten, wenn der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht geantwortet hat.
12. GIVT ist in keinem Fall für Wechselkurs- und/oder Bankgebühren oder Transaktionskosten verantwortlich, die dem Kunden von seiner Bank in Rechnung gestellt werden.

KÜNDIGUNG

§ 6

1. Sowohl GIVT als auch der Kunde können den Vertrag unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen kündigen:
 - a. GIVT kann den Vertrag kündigen, wenn festgestellt wird, dass keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Erfüllung des Vertrages vorliegen. In diesem Fall stellt GIVT dem Kunden keine Kosten für die Abwicklung des Falles durch GIVT in Rechnung;
 - b. GIVT kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn eine der vom Kunden gemachten Angaben unrichtig ist oder wenn der Kunde die von GIVT angeforderten Dokumente oder Daten nicht innerhalb der angegebenen Frist zur Verfügung stellt. In diesem Fall kann GIVT dem Kunden alle Kosten in Rechnung stellen, die GIVT im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, berechnet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragskündigung;
 - c. im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden (z.B. um einen Wettbewerber von GIVT mit der Einziehung der Beträge aus dem Vertrag zu beauftragen) ist GIVT berechtigt, dem Kunden alle Kosten in Rechnung zu stellen, die GIVT im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstanden sind, berechnet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragskündigung.
2. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform, ansonsten ist sie unwirksam. Die Kündigung des Vertrages ist per Post an die Adresse von GIVT zu richten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7

1. GIVT behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website veröffentlicht.
2. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung, die auf der Website <https://givt.com/en/privacy-policy> abrufbar ist.
3. Auf den Vertrag und alle damit verbundenen Dokumente findet das Recht der Schweiz Anwendung. Alle Streitigkeiten, Forderungen oder Auseinandersetzungen, die sich aus oder in Bezug auf den Vertrag oder ein anderes damit verbundenes Dokument ergeben, werden vor dem schweizerischen ordentlichen Gericht entschieden, das für solche Streitigkeiten, Forderungen oder Auseinandersetzungen zuständig ist.
4. Mit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten der empfehlenden Person zum Zeitpunkt der Einreichung einer Forderung auf der Website oder bei der GIVT-Hotline erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die empfehlende Person über die endgültige Lösung des Falles, d.h. über den Erhalt oder die Nichtzahlung der Entschädigung für den Kunden, informiert wird.
5. Die englischsprachige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags hat Vorrang im Falle von Unstimmigkeiten mit einer anderen Sprachfassung.

Preisliste

Provision und Gebühren	Sätze
1. Einreichen des Antragsformulars für Forderungen	0 EUR
2. Erste Banküberweisung an einen Kunden	0 EUR
3. Provision für die Dienstleistung, wenn die Entschädigung vom Verpflichteten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegenüber dem Verpflichteten erzielt wird, ohne externe Stellen zur Ausführung hinzuzuziehen, d.h. in der ersten Phase des Beschwerdeverfahrens gegenüber dem Verpflichteten.	29 % (in Worten: neunundzwanzig Prozent), inklusive Mehrwertsteuer
4. Provision für die Dienstleistung, wenn die Entschädigung vom Verpflichteten unter Hinzuziehung externer Stellen wie einer Aufsichtsbehörde, einer Stelle zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern im Rahmen der alternativen Streitbeilegung, eines ordentlichen Gerichts oder einer externen Stelle, die an der Durchsetzung der Entschädigung beteiligt sind, d.h. in der zweiten Phase des Beschwerdeverfahrens gegenüber dem Verpflichteten, erzielt wird. Um Missverständnisse auszuräumen, sei darauf hingewiesen, dass die zweite Phase des Beschwerdeverfahrens beginnt, sobald der Verpflichtete in der Phase des Beschwerdeverfahrens die Zahlung des vollständigen fälligen Entschädigungsbetrags gemäß der Verordnung EG 261/2004 verweigert oder nicht leistet oder nicht innerhalb von mindestens 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Beschwerde übermittelt wurde, antwortet.	49 % (in Worten: neunundvierzig Prozent), inklusive Mehrwertsteuer
5. Strafzahlung, die auf die entsprechende Provision erhoben wird, wenn der Verpflichtete die Entschädigung auf ein anderes Bankkonto als das Bankkonto von GIVT gezahlt hat und der Kunde GIVT nicht innerhalb von 7 Werktagen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Erhalt der Entschädigung direkt vom Verpflichteten informiert.	25 EUR + Verzugsgebühr
6. Rücküberweisung	25 EUR und etwaige Gebühren, die von externen Banken abgezogen werden
7. Zweite (und nachfolgende) Banküberweisung an einen Kunden	25 EUR*
8. Verzugsgebühr (% der Entschädigung), wenn die Entschädigung auf ein anderes Bankkonto als das GIVT-Bankkonto überwiesen wurde und der Kunde GIVT nicht die fällige Provision und andere Kosten und Gebühren (falls zutreffend) zahlt.	1 % pro Monat

*Banküberweisungen in einer Fremdwährung werden auf Basis des GIVT-Kurses berechnet.